



Trägerverein Jugendelektronikzentrum St.Gallen

Statuten

ART. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Jugenelektronikzentrum St.Gallen" besteht ein Verein im Sinne von Art 60ff ZGB mit Sitz beim Serviceclub FIFTY-ONE MÖRSCHWIL in Mörschwil.

ART. 2 Zweck

Der Verein bezweckt:

- a) den Betrieb des Jugendelektronikzentrums St.Gallen (JEZ) als Aus- und Weiterbildungsstätte für Jugendliche im Rahmen eines Freizeitangebots. Dieses Angebot richtet sich gleichermassen an Interessenten beiderlei Geschlechts, wenn auch in den Statuten nur die männliche Form verwendet wird.
- b) die Organisation und Führung dieses JEZ.
- c) die Beschaffung und Sicherstellung der finanziellen, technischen und personellen Mittel für die Einrichtung und den Betrieb des JEZ.

d) die kontinuierliche ideelle und materielle Förderung des Jugendelektronikzentrums St. Gallen sowie die Weiterentwicklung und Weiterverbreitung der JEZ-Idee.

e) die Erzeugung von Goodwill und Unterstützung bei Wirtschaft, Industrie und Behörden.

f) die Beschaffung und Weitergabe des erforderlichen Know-hows, sowie die Mitarbeit bei der Erarbeitung planerischer und pädagogischer Zielsetzungen.

g) Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfe-Zwecke.

h) Das JEZ steht auch Erwachsenen offen.

ART. 3 Zielsetzungen

Zielsetzungen der JEZ-Idee sind:

- a) Den Teilnehmern, die üblicherweise im Minimum 14 Jahre alt sind, wird eine attraktive und sinnvolle Freizeitgestaltung angeboten.

- b) Die Teilnehmer werden motiviert, sich eine praktische Grundausbildung in Elektrotechnik und Elektronik anzueignen, für welche der Trägerverein Räumlichkeiten, Lehrer, Schulungsmaterial, Messgeräte und Hilfsmittel zur Verfügung stellt.

ART. 4 Mitgliedschaft im Trägerverein

1. Mitglieder des Trägervereins können natürliche und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden. Es bestehen folgende Kategorien:

- Aktivmitglieder:
 - Juniormitglied (bis zum vollendeten 20. Lebensjahr)
 - Einzelmitglied
 - Firmamitglied
 - Top Twenty
 - Top Ten
 - Ehrenmitglied

- Sponsoren

2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, dem ein Verweigerungsrecht zusteht. Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten zu richten.
3. Für die Aufnahme bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung.
4. Ein Austritt kann jeweils auf Jahresende mit einer zweimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
5. Bei Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann der Vorstand unter Angabe der Gründe über den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen.

ART. 5 Organe des Trägervereins

Die Organe des Trägervereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevision

ART. 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Trägervereins. Sie tritt jährlich mindestens einmal im Frühjahr zusammen. Weitere Versammlungen können bei Bedarf jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
2. Der Präsident ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt.
3. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen im voraus durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
4. Vorschläge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Niemand kann mehr als drei abwesende Mitglieder mittels Vollmacht vertreten. Passivmitglieder werden zu den Versammlungen eingeladen. Sie haben aber beratende Stimme.
6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
 - b) Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes. Erteilung der Décharge für den Vorstand.
 - c) Genehmigung des vom Vorstand unterbreiteten Tätigkeitsprogrammes, des Jahresbudgets sowie der Festlegung des Mitgliederbeitrages für das folgende Rechnungsjahr.
 - d) Allfällige Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung. (ART. 12 und 13)

7. Die Mitgliederversammlung kann für ausserordentliche Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

ART. 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kursbetreuer
- Zentrumsleiter
- Aktuar
- Kassier

- a) Der Präsident sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Serviceclubs FIFTY-ONE MÖRSCHWIL sein.
- b) Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten bei Wahlen und Sachabstimmungen der Stichentscheid zu.
- c) Nach Möglichkeit sollen auch Vertreter aus Politik, Erziehung, Industrie, Medien usw. aufgenommen werden.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
3. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten des Vereins, welche nicht ausdrücklich von Gesetzes wegen oder durch Statutenbestimmung in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung oder anderer Organe fallen.
4. Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.
5. Der Vorstand erlässt Reglemente für den ordnungsgemässen Betrieb des JEZ.
6. Der Vorstand vertritt den Trägerverein nach aussen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht

und eine Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres vor, sowie ein Budget und ein Aktivitätenprogramm für das neue Jahr.

ART. 8 Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für eine Amtsdauer zwei Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglieder des Trägervereins sein müssen.

Diese prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung des Trägervereins. Sie nehmen Kassenkontrollen vor, erstatten an der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag.

ART. 9 Sachwerte

Sämtliche Sachwerte, die erworben oder dem Trägerverein gespendet werden, gehen in das Vereinsvermögen über. Der Kursbetreuer ist für die Führung des Inventars verantwortlich. Eigentumsvorbehalte Dritter sind darin schriftlich zu vermerken.

ART. 10 Einnahmen

Eines der vordringlichsten Ziele des Trägervereins ist die Bereitstellung genügender Geld- und Hilfsmittel. Diese werden hauptsächlich beschafft durch:

1. Ordentliche Mitgliederbeiträge nach Kategorien (ART. 4).
2. Beiträge und Zuwendungen in Geld oder Naturalien, auch durch Nichtmitglieder und Sponsoren.
3. Subventionen.
4. Kursgelder und Materialverkäufe.
5. Vermögenserträge und Erträge aus der Publikumsarbeit.

ART. 11 Haftungsbeschränkung

Für die Verbindlichkeiten des Trägervereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ART. 12 Statutenänderung

Für die Änderung der vorliegenden Statuten ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig, der mindestens 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Anträge auf Änderungen sind in der Einladung zur Versammlung zu publizieren.

ART. 13 Auflösung des Trägervereins

1. Über eine Auflösung kann nur eine Mitgliederversammlung beschliessen, an der mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die nicht früher als vier Wochen nach der ersten stattfinden darf. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden befugt, mit einfachem Mehr der gültig abgegebenen Stimmen über die Auflösung des Trägervereins zu beschliessen.

2. Entsteht sich bei der Liquidation des Vereinsvermögens ein Überschuss, fällt dieser an den Serviceclub FIFTY-ONE MÖRSCHWIL zu einem Zwecke, welcher ausschliesslich der Jugendförderung dient.
3. Über die weitere Verwendung des Namen JEZ entscheidet der FIFTY-ONE MÖRSCHWIL.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der 12. Mitgliederversammlung vom 9. April 2001 in St. Gallen genehmigt.

Der Präsident:



Der Aktuar:



STATU_01/ April 01 / 300 /

Entdecke
die Welt
der Elektronik